

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das Betreuungsangebot des „Fördervereins für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V.“

I Allgemein

1. Die Empfehlungen des Hess. Kultusministeriums „zur Grundschule mit festen Öffnungszeiten“ gelten auch für die Betreuungsangebote die der „Fördervereins für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt), als eltermentlastende und –unterstützende Maßnahme für die betreffenden Grundschulen betreibt. Entsprechend dem Beschluß des Vorstandes kommt das „Modell 3“ zur Anwendung. Die für die Betreuung angemeldeten Kinder können zu den festgelegten Zeiten außerhalb des Unterrichtes unter Aufsicht in den Räumlichkeiten verbleiben.
2. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich allen in der betreffenden Grundschule (Altenmittlau und Somborn) angemeldeten Schulkindern offen, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung durch den Verein besteht nicht.
4. Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet der Vorstand des Vereins auf Antrag des / der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der Vereinssatzung.
5. Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der Betreuungsplätze, wird die Platzvergabe durch den vom Vorstand aufgestellten Richtlinienkatalog geregelt.
6. Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lehrmittelfreiheit.

II An- und Abmeldungen

1. An- und Abmeldungen sind schriftlich beim Verein vorzunehmen.
2. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien für das darauffolgende Schuljahr vorliegen. Während eines laufenden Schuljahres ist eine Anmeldung zu Beginn eines Monats möglich. Die durch Abschluß des umseitigen Vertrages durch den Verein bestätigte Anmeldung gilt bis zum jeweiligen Widerruf (schriftl. Kündigung) bis zum Ende des Grundschulbesuches.
3. Eine Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) ist dem Verein spätestens zum 01. Juni eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung eines Kindes während eines laufenden Schuljahres ist nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. Jan.) möglich. Sie muß dem Verein spätestens vier Wochen vorher vorliegen. Aus organisatorischen Gründen bedarf die Abmeldung in der übrigen Zeit der Zustimmung des Vorstandes.

III Betrieb

1. Da von einem Betreuungsbedarf in den Schulferien auszugehen ist, wird auch in den Ferien grundsätzlich Betreuung angeboten. Hiervon ausgenommen sind drei Wochen in den Sommerferien sowie vom 23. / 24. Dezember – 2. / 3. Januar (Weihnachten und Silvester). Die genauen Termine werden rechtzeitig zuvor bekannt gegeben.
2. Um einen reibungslosen Personaleinsatz zu planen, ist es unerlässlich, daß die Erziehungsberechtigten den konkreten Betreuungsbedarf für die verbleibenden Ferienbetreuungen rechtzeitig, d.h. spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich anmelden.
3. Eine Betreuung an gesetzlichen Feiertagen in der Woche findet nicht statt. Falls es die Gegebenheiten erfordern, kann das Betreuungsangebot an einzelnen Tagen geschlossen bleiben. Termin und Grund werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
4. Soll ein Kind ausnahmsweise vor Regelbetreuungsende nach Hause entlassen werden, so ist eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
5. Eine fremde (nicht erziehungsberechtigte) Person muß die Berechtigung, ein Kind abzuholen, durch schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten nachweisen.
6. Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungseinrichtung umgehend über die Dauer der Abwesenheit aus dem Betreuungsangebot zu informieren.
Eine Mitteilung über eine ansteckende Krankheit des Kindes hat ebenfalls umgehend zu erfolgen. In diesem Fall ist nach Genesung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

IV Haftung und Versicherung

1. Die Kinder sind während der Betreuung vor / nach dem Grundschulunterricht gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz umfaßt alle Unfälle während der Anwesenheit in der Betreuungseinrichtung einschließlich der direkten Hin- und Rückwege zur Schule bzw. zum Wohnort. Ein Versicherungsschutz auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Schule und gleichsam zurück (*direkter Schulweg*) besteht durch den Verein nicht.
2. Für Schäden jeglicher Art, die von einem oder mehreren Kindern verursacht werden, haften die Eltern.
3. Der Verein haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume oder des Inventars, beziehungsweise bei schuldhafter Verletzung des von ihm als Träger der Einrichtung angestellten Betreuungspersonals übernommenen Aufsichtspflicht beruhen.
4. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch diese auf dem Grundstück der Betreuungsstelle und endet mit dem Verlassen des Grundstückes, d.h. mit dem Entlassen des Kindes entweder in die Obhut eines Erziehungsberechtigten oder in die Eigenverantwortlichkeit auf dem Weg zur Schule, bzw. falls das Kind den Nachhauseweg alleine antreten darf.
5. Für Kinder, die sich *unerlaubt* aus der Betreuungseinrichtung des Vereins entfernen und der möglicherweise daraus resultierenden Schäden, übernehmen weder der Versicherungsträger noch der Verein die Haftung.

V Betreuungsentgelt

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot ist monatlich im voraus (auch für die Ferienzeiten) ein Entgelt zu zahlen. Die jeweils gültigen Entgeltsätze werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den vom Vorstand des Vereins festgelegten Sätzen. Beschließt der Vorstand eine Änderung der Entgeltregelung, so wird diese zum 1. des folgenden Kalendermonats gültig. Zur Erlangung der Gültigkeit bedarf es der Schriftform.
2. Das Entgelt ist auch dann für den vollen Monat zu entrichten, wenn das angemeldete Kind die Betreuung nicht aufsucht.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Betreuungsentgelt jeweils zum Ersten des laufenden Monats auf das Konto des Vereins zu überweisen.

(Konto-Nr. 1830767 bei der Volksbank Raiffeisenbank Main-Kinzig eG BLZ 506 616 39)

4. Bei verspätetem Zahlungseingang werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über den jeweils am 1. des Monats geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für jeden Zinstag des Monats sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens berechnet. Einer besonderen in Verzugsetzung bedarf es nicht.
5. **Sollte das Betreuungsgeld für 3 Monate nicht bezahlt werden, so ist der Vorstand berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen und das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.**

Verein für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V., Barbarossastr .61, 63579 Freigericht

1. Vorsitzender Marco Groh 2. Vorsitzender Heiko Eibl